Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2532

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 73 209 - 1540/51 III

Bonn, den 16. August 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anliegend übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 6. Juli 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf außer der sich aus Anlage 2 ergebenden Änderung keine Einwendungen zu erheben.

Die Bundesregierung stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes
über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die durch die Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 8. September 1950 (BGBl. S. 678) in die Verwaltung des Bundes übergeführte Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird als Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft (Außenhandelsstelle) in eine Bundesoberbehörde umgewandelt. Sie ist dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) nachgeordnet.

(2) Die Außenhandelsstelle hat ihren Sitz in Frankfurt a. M. Der Bundesminister kann Außenstellen an anderen Orten errichten.

§ 2

Die Außenhandelsstelle wird bei der Lieferung und dem Bezuge von Erzeugnissen der Ernährung und Landwirtschaft im Verkehr mit Gebieten außerhalb des Bundesgebietes tätig

1. bei der Vorbereitung von Ausschreibungen für den Bezug dieser Erzeugnisse,
2. bei der Durchführung von Ausschreibungen, insbesondere durch Prüfung von Angeboten und durch Erteilung von Devisenzuteilungsbestätigungen oder Einfuhr- oder Einkaufsermächtigungen,
3. bei der Prüfung von Anträgen im liberalisierten Einfuhrverfahren und in besonderen Einfuhrfällen,
4. bei der Erteilung von Liefergenehmigungen und Genehmigungen zur Durchführung von Lohnveredlungsgeschäften,
5. bei der Kontrolle der Verwendung und Ausnutzung erteilter Devisenzuteilungsbestätigungen, Einfuhrbewilligungen, Einfuhr- und Einkaufsermächtigungen, Liefergenehmigungen und Genehmigungen zur Durchführung von Lohnveredlungsgeschäften und bei der statistischen Erfassung und Auswertung von Einfuhren und Ausfuhren,
6. durch Wahrnehmung der Aufgaben, die ihr gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Kontrolle von Einfuhren, die mit Marshallplan-Mitteln finanziert werden, vom 6. Februar 1950 (BGBl. S. 27) übertragen sind,
7. bei Erfüllung sonstiger Aufgaben, die ihr der Bundesminister oder mit dessen Zustimmung ein anderer Bundesminister überträgt.

§ 3

(1) Der Bundesminister bildet bei der Außenhandelsstelle Fachbeiräte. Diese haben die Aufgabe, die Außenhandelsstelle fachlich zu beraten.

(2) Der Bundesminister beruft und entläßt die Mitglieder der Fachbeiräte nach Anhörung der beteiligten Wirtschaftskreise im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft. Er erläßt eine Geschäftsordnung für die Fachbeiräte.

(3) Die Mitglieder der Fachbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten auf Antrag Reisekostenentschädigung nach der Reise-

kostenstufe I b des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067).

§ 4

(1) Die Außenhandelsstelle hat bei Anhören und Unterrichtung der Fachbeiräte eine mißbräuchliche Verwendung von Unterlagen zu verhindern.

(2) Für die Mitglieder der Fachbeiräte gelten die Bestimmungen der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351). Die Mitglieder der Fachbeiräte werden von dem Bundesminister oder einem dafür von ihm bestimmten Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet.

§ 5

(1) Die Außenhandelsstelle ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723).

(2) Die Außenhandelsstelle kann verlangen, daß ihr von den zur Auskunft verpflichteten Personen oder Stellen unentgeltlich Warenmuster und Warenproben vorgelegt werden.

§ 6

Die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle regelt sich nach dem Gesetz . . . .

§ 7

Dieses Gesetz gilt auch für Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Durch Anordnung des Ernährungs- und Landwirtschaftsrats für das amerikanische und britische Besatzungsgebiet über die Errichtung von Außenhandelsstellen im Bereich des Ernährungs- und Landwirtschaftsrats für das amerikanische und britische Besatzungsgebiet vom 20. Mai 1947 mit Durchführungsbestimmungen vom 30. Juni 1947 wurden mit Zustimmung der Alliierten Kommission für die Lenkung und Überwachung des Außenhandels sieben Außenhandelsstellen als nachgeordnete Dienststellen des Verwaltungsamtes für Ernährung und Landwirtschaft errichtet. Mit der Bildung der Bizone wurden diese Außenhandelsstellen in die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes übernommen und dann durch Bekanntmachung des Verwaltungsamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. Januar 1949 (Amtsblatt VELF S. 22) zu einer Außenhandelsstelle des Verwaltungsamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zusammengefaßt. Durch § 3 der Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 8. September 1950 (BGBl. I S. 678) wurde diese Außenhandelsstelle im Bereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in die Verwaltung des Bundes übergeführt.

Durch die Verordnung vom 8. September 1950 ist jedoch die behördenmäßige Stellung der Außenhandelsstelle im Aufbau der Bundesverwaltung noch nicht festgelegt. Ferner ist es zweifelhaft, wieweit die Anordnung des Ernährungs- und Landwirtschaftsrats für das amerikanische und britische Besatzungsgebiet vom 20. Mai 1947 trotz der verschiedenen Überleitungsbestimmungen als geltendes Bundesrecht anzusehen ist. Sachlich ist der Aufgabenbereich der Außenhandelsstelle, wie er in § 3 der Anordnung vom 20. Mai 1947 festgelegt war, durch die Entwicklung des Einfuhr- und Ausfuhrverfahrens, insbesondere auf Grund der JEIA-Anweisungen Nr. 1 und 29, überholt.

Dem Zweck, diese sich aus der Anordnung vom 20. Mai 1947 ergebenden rechtlichen und sachlichen Bedenken zu beseitigen und ferner die organisatorische Stellung der Außenhandelsstelle innerhalb der Bundesverwaltung festzulegen, soll das vorliegende Gesetz über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft dienen.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen folgendes bemerkt:

Zu § 1:

Da die Außenhandelsstelle bereits seit dem 20. Mai 1947 als Verwaltungsbehörde besteht und als solche bereits durch die Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 8. September 1950 (BGBl. S. 678) in die Bundesverwaltung übergeführt worden ist, ist es nicht erforderlich, die Außenhandelsstelle als Bundesbehörde neu zu errichten. Es genügt, in Form einer Umwandlung ihre behördenmäßige Stellung festzulegen. Als solcher wird ihr der Charakter einer Bundesoberbehörde gemäß Art. 87 Abs. 3 des Grundgesetzes zuerkannt, entsprechend der durch § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 216) für diese Bundesstelle getroffenen Regelung. Mit der Umwandlung wird der Außenhandelsstelle gleichzeitig die neue Bezeichnung „Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft" gegeben.

Zu § 2:

Die im einzelnen aufgeführten Aufgaben der Außenhandelsstelle ergeben sich aus den Befugnissen der Außenhandelsstelle nach den JEIA-Anweisungen Nr. 1 und 29 und den in Ausführung dazu erlassenen Anordnungen des Interministeriellen Einfuhrausschusses. Im Interzonenhandel wird die Außenhandelsstelle nur tätig, soweit nicht die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gegeben ist. Eine Änderung in der bereits bestehenden Zuständigkeitsabgrenzung zwischen

Landesbehörden und oberster Bundesbehörde tritt mit diesem Gesetz nicht ein. In Ziffer 7 ist die Möglichkeit gegeben, den Aufgabenbereich der Außenhandelsstelle veränderten Verhältnissen, insbesondere bei Änderung des geltenden Einfuhrverfahrens, anzupassen.

Zu § 3:

Die bisher auf Grund der Anordnung vom 20. Mai 1947 bei der Außenhandelsstelle geltenden Fachbeiräte werden auch in das vorliegende Gesetz übernommen. Entsprechend dem bisher geübten Verfahren beruft und entläßt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Mitglieder der Fachbeiräte nach Anhörung der beteiligten Wirtschaftskreise im Benehmen mit den obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft. Eine besondere von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende Geschäftsordnung soll die Tätigkeit der Fachbeiräte regeln und die Möglichkeit von Berufungen in grundsätzlichen Fragen an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorsehen. Zur Zeit bestehen 25 Fachbeiräte und 23 Unterausschüsse.

Zu § 6:

Die Gebührenerhebung soll durch ein besonderes gleichzeitig vorgelegtes Gesetz geregelt werden. Auf die Begründung zu jenem Gesetzentwurf wird verwiesen.

Änderungsvorschlag
des Bundesrates
zum Entwurf eines Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft

In § 5 **Absatz 1** wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie soll, soweit die Angelegenheit nicht dringlich ist, die Auskunft durch die Oberste Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft einfordern."

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht der Fassung, die für die entsprechende Vorschrift in dem Gesetz über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft vom 29. März 1951 (§ 7) gewählt worden ist. Sie soll ein enges Zusammenarbeiten zwischen Außenhandelsstelle und Obersten Landesbehörden bei der Ausübung des Auskunftsrechts sicherstellen.